

I. Die Erzkanzler als Vertreter staatlicher Individualitäten am Kaiserhof.

I. Die Entwicklung des Hofamtes zur stiftserblichen Reichswürde.

Erst zur Zeit Karls des Großen hat unter den Geistlichen, welche am karolingischen Königshofe das Schreib- und Beurkundungsgeschäft versahen, ein gewisses Rangverhältnis platzgegriffen. Ein Beamter trat als Vorsteher der Kanzlei hervor¹⁾. Ohne zunächst einen bestimmten Amtsnamen zu besitzen, legte dieser sich doch seit Ludwig I. mit Vorliebe einen besonderen Titel wie Erznotar u. dgl. bei, welcher ihn vor den anderen Beamten auszeichnete²⁾. Aber noch war er nicht in den vornehmen Kreis der vertrautesten Berater des Herrschers getreten, noch blieb seine Wirksamkeit im wesentlichen auf eine Ueberwachung des formellen Beurkundungswesens beschränkt. Erst die wachsende Bedeutung der urkundlichen Aufzeichnungen im Staatsleben verschaffte ihm größeres Ansehen und machte ihn, den verantwortlichen Aufseher der schriftlichen Aeußerungen königlicher Willensakte, zum Teilnehmer der geheimsten Entschließungen selbst.

¹⁾ Sichel, Urkundenlehre S. 74 ff. — Sichel, Beiträge zur Diplomatik II (SB. d. Wien. Akad. 39) S. 147. — Waitz, Verfassungsgeschichte III S. 513.

²⁾ »archinotarius« im Kontext »der Urkk. schon unter Ludwig I.; »sacri palatii archicancellarius« zuerst 1843 Böhmer 582. — Vgl. Sichel, Urkd. 98: Beitr. z. Dipl. II. 147; Waitz V. G. III. 514. — Dem Beispiele Sichel's folgend, will ich diese Vorsteher der Kanzlei Oberkanzler nennen.

In den ersten Jahrzehnten des 9. Jahrhunderts war das Amt des Kanzleichefs zu dieser Stufe der Entwicklung noch nicht gelangt, aber schon damals waren es zumeist vornehme Aebte, welche dasselbe bekleideten ¹⁾, Männer, die sich vom eigentlichen Schreibgeschäft immer mehr zurückgezogen und selbst das Eintragen der Recognition ständig einem Notar überlassen hatten ²⁾.

So traten schon damals alle Elemente zusammen, um die rasche Bildung eines Erzkanzleramtes zu begünstigen. Aber diese Entwicklung ward frühzeitig dadurch unterbrochen, daß das Erzkapellanat unmittelbare Verbindung mit der Kanzlei erlangte.

Die Kapelle, die Behörde für die gesammten geistlichen und kirchlichen Interessen des Hofes und Reiches, stand zuerst mit der Kanzlei in keinem Zusammenhang. Aber da sie alle am Hofe wirkenden Geistlichen genossenschaftlich umfaßte und die Kanzleibeamten durchweg dem geistlichen Stand angehörten, so waren wohl von jeher die Oberkanzler in gewisser Hinsicht dem Erzpriester des Hofes oder — wie er seit Ludwig I. heißt — dem Erzkapellan untergeben ³⁾.

Eine entscheidende Veränderung dieses Verhältnisses brachten die Jahre 854—56. Damals gelang es nämlich dem Erzkapellan Grimold, Einfluß auf die Geschäfte der Kanzlei zu gewinnen und nach einer kurzen Zeit (854—55) des Wetteiferns mit dem bisherigen Vorstände derselben, Baldrich, diesen vollständig aus der leitenden Stellung zu verdrängen. Die Befugnisse Baldrichs gingen auf Grimold über, und dieser war als oberster Kanzleileiter fortan in derselben Weise unmittelbarer Vorgesetzter der Notare, wie die Oberkanzler in der Zeit vor 854 ⁴⁾.

¹⁾ Sickel, Beitr. z. Dipl. I. (SB. d. Wien. Akad. 36) 351 ff.; Dümmler, Gesch. d. ostfr. Reichs (1. Aufl.) I. 865 ff.; Sickel, Beitr. II. 162 ff. — Der letzte dieser Aebte und Oberkanzler war Baldrich. Dümmler 872.

²⁾ Epochenmachend war das Jahr 819, der Amtsantritt des Oberkanzlers Fridugis. Sickel, Beitr. z. Dipl. VII (SB. d. Wien. Akad. 93) S. 656.

³⁾ Ueber Kapelle und Erzkapellane vgl. Waitz V. G. III. 516 ff.

⁴⁾ In Baldrichs Namen ward am 22. Mai 854 und am 20. März 855 recog-

Nicht eine Unterordnung des Oberkancellariates war die Folge dieser Vorgänge, sondern ein vollständiges Verschwinden desselben; und nur insoweit hat der beginnende Einfluß des Erzkapellans auf die Kanzlei eine Veränderung in der Organisation derselben bewirkt, als er den Oberkanzler in der Leitung der Behörde ablöste.

Noch erfolgte zwar in dem Gange der Entwicklung ein Rückschlag. Aus Gründen, die jetzt nicht mehr zu erkennen sind, hat Grimold für den kurzen Zeitraum der Jahre 858—860 seine Beziehungen zur Kanzlei aufgegeben oder verloren und seine Wirksamkeit dem wiedererstandenen Oberkanzler abgetreten. Ein gewisser Witgar erscheint als solcher, zwar nur ausgestattet mit dem Titel „cancellarius“, aber im Genusse derselben Unabhängigkeit, welche die Oberkanzler vor 854 auszeichnete. Schon 860 ist indessen das alte Verhältnis wiederhergestellt: Witgar seines Amtes enthoben, und der Erzkapellan Grimold als unmittelbarer Vorgesetzter der Notare thätig ¹⁾.

Das Oberkancellariat, wie es vor 854 bestanden, wie es der mit dem Erzkapellan wetteifernde Baldrich bis 855 besessen,

noscirt, in Grimolds aber einmal in der Zwischenzeit am 22. Juli 854. Sickel, Beitr. II. 169. Diese Aussagen der Recognition deuten kein Verhältnis der Subordination an. Ein Ineingreifen der Amtszeiten, wie es hier auffällt, kommt auch sonst vor und hindert nicht die Annahme einer Amtsnachfolge Grimolds auf Baldrich. Eine Unterordnung des Oberkancellariats unter das Erzkapellanat aber halte ich für ausgeschlossen, weil das erste gleich nach Baldrichs Rücktritt vollständig verschwindet und verschwunden bleibt 855—58 und 860—876. Sickel stellte früher (Beitr. II. 151) den Vorgang von 854 als »Verschmelzung« der beiden Aemter dar, charakterisierte dagegen später (Beitr. VII. 657, 663 f.) die Veränderung in der Art, daß er eine Ausdehnung der Befugnisse des Erzkapellans auf Kanzleiangelegenheiten und in Folge dessen eine Unterordnung der bis 854 selbständigen Oberkanzler annahm. Von dieser Auffassung meinte ich mit gutem Grund abweichen zu müssen.

¹⁾ Witgar zuerst am 2. Februar 858. Nur einmal ward noch am 18 März Grimold, dann vom 12. April 858 bis 8. Juli 860 ausschließlich Witgar in der Recognition als Kanzleichef genannt. Dieselben Notare, welche vor und nachher unter Grimold im Amte waren, recognoscirten auch unter Witgar. Diesem weist daher die Recognition dieselbe Stellung an wie Grimold, und ich vermag keine Merkmale seiner Unterordnung unter den Erzkapellan zu erkennen.

wie es schließlich einige Jahre hindurch unter ganz außerordentlichen Bedingungen Witgar geübt hat, diese Würde blieb fortan dauernd verschwunden²⁾. Aber unter Ludwig dem Deutschen lassen sich schon die sicheren Anfänge erkennen, die zur Bildung eines neuen Kanzleramtes auf einer anderen Grundlage führten.

Nie waren alle Notare, welche die Kanzlei beschäftigte, als Recognoscenten thätig; stets war es eine verhältnismäßig kleine Anzahl von Beamten, welche vom Kanzleivorstand den Auftrag zur Leitung des einzelnen Beurkundungsgeschäftes empfangen. Eine notwendige Folge dieses Brauches aber war es, daß diesen ein besonderer Rang innerhalb des Verbandes der Notare zukam. Je mehr sich in der Folgezeit der Erzkapellan vom eigentlichen Schreibwesen zurückzog und je häufiger es vorkam, daß einem vertrauenswürdigen Notar dauernd und generell die Befugnis des Recognoscierens übertragen wurde, um so entschiedener traten die Bedingungen zur Bildung eines eigenen Amtes des Recognoscenten auf. Der Notar Eberhard, welcher in den langen Jahren 860—75 bis auf ganz vereinzelte, besonderen Umständen zukommende Fälle als einzig berechtigter Recognoscent unter zwei Erzkapellanen wirkte, verlieh seiner den anderen Notaren übergeordneten Amtsstellung dadurch Ausdruck, daß er 868 den Titel Kanzler annahm²⁾.

So hatte in den letzten Jahren Ludwigs II. die Organisation der Kanzlei eine Veränderung erfahren, welche in allen folgenden Jahrhunderten maßgebend blieb. Während früher als Leiter der Kanzlei ein Oberkanzler (so vor 854 und in den Jahren 858—60) oder ein Erzkapellan wirkte, an dessen Befehl gleichberechtigte

1) Anders Sichel, Beitr. VII. 663 f.

2) Vgl. die Zusammenstellung aller Recognitionen bei Sichel, Beitr. II. 162—177. Unter Baldrich und Grimold recognoscierte fast ausschließlich der Subdiakon Hadbert, in Nr. 55 und 68 der Notar Comeatus und Nr. 67 Liutbrand. Hadbert erschien auch unter Witgar als Recognoscent (Nr. 69, 70, 72, 74), aber neben ihm auch Comeatus (Nr. 71), Waldo (Nr. 73, 76) und Eberhard (Nr. 75). Seit September 859 trat letzterer ausschließlich als Recognoscent auf (Nr. 77 ff.) und verblieb in dieser Stellung unter den Erzkapellanen Grimold und Liutbert. Nur Nr. 84 recognoscierte Walto und Nr. 125, 138, 140, 141 der Diakon Liutbrand. Seit Nr. 100 führt Eberhard den Titel »cancellarius«.

Notare und Subdiakone gewiesen waren, so war jetzt auf einer Mittelstufe zwischen Erzkapellan und Notaren das Kanzleramt erstanden, dem vor allem die Befugnisse des ständigen *Recognoscenten* zukamen ¹⁾.

An diese Entwicklung aber knüpfen die wichtigsten Momente an, welche die Geschichte des Erzkapellanats bestimmten. Denn bald erlangte der Kanzler höhere Bedeutung und volle Unabhängigkeit vom Erzkapellan. In scharfem Gegensatz vollzogen sich die Schicksale der beiden. Jeder Machtzuwachs des einen bedeutete eine Einbuße der amtlichen Rechte des anderen. Aber im 9. Jahrhundert lagen diesen Bewegungen noch keine großen allgemeinen staatsrechtlichen Interessen zu Grunde. Noch war das Erzamt ein Geschöpf des königlichen Willens, und das Sinken oder Steigen seines Einflusses berührte nicht die Frage nach dem Zustande der monarchischen Machtsphäre. Aber wichtig ist es doch, die Bedingungen zu erkennen, unter denen der Erzkapellan den Boden amtlichen Schaffens verlor.

Die Verfassung der Kanzlei, in den letzten Jahren der Regierung Ludwigs II. begründet, blieb zunächst unter dessen Söhnen Karlmann und Ludwig bestehen ²⁾. Unter Karl III. jedoch ward die bisherige Dreigliederung der Kanzleibeamten in Erzkapellan, Kanzler und Notare durchbrochen. Von der Stellung eines Kanzlers aus gelang es Liutward, die Befugnisse seines Vorgesetzten, des Erzkapellans und Augsburger Bischofes Witgar,

¹⁾ Sichel (vgl. bes. Beitr. VII. 663) dagegen bringt das spätere deutsche Kanzleramt in unmittelbaren Zusammenhang mit dem Oberkanzleriat, welches bis 854 in voller Unabhängigkeit bestanden haben, dann aber dem Erzkapellan untergeben worden sein soll.

²⁾ Unter Ludwig: Kanzler Wolfer (bis März 880), hierauf Kanzler Arnulf, während Erzb. Liutbert von Mainz Erzkapellan war. Sichel Beitr. VII. 665; Kaiserurkunden in Abbildungen S. 167. Sichel sieht sie nicht als eigentliche Kanzler, sondern nur als »Titularkanzler« an, obgleich sie stets den Amtsnamen »*cancellarius*« führen. — Unter Karlmann: Kanzler Baldo und als Mitrecognoscent Notar Maldavin, während Erzb. Theotmar von Salzburg als Erzkapellan fungierte. Wenn zweimal M. vice B. recognosciert (876 Nov. 3 und 877 Febr. 24 Mon. Boica 28 a. S. 62 u. M. B. 31 a. S. 102), so erfolgte dies eben in der Zeit vor dem ersten Auftreten Theotmars als Erzkapellan (877 Juni 28 Kremsm. Ukdb. S. 11); vgl. Dümmler II. S. 142; Sichel, Beitr. VII, 671 f.; K. U. in Abb. S. 171,

an sich zu ziehen und die Würde des obersten Kanzleichefs mit seinem Kanzleramte zu vereinigen. Ganz allmählich und ohne eingreifende Maßregeln des Königs scheint dieser Vorgang sich vollzogen zu haben, indem Liutward nur nach und nach den Einfluß eines Erzkapellans erlangte, ohne vielleicht je mit diesem Amte förmlich betraut worden zu sein, Bischof Witgar dagegen seine Würde wohl ohne thatsächliche Entsetzung einbüßte¹⁾.

So wirkte das individuelle Moment der Persönlichkeit gestaltend auf die Form des Verwaltungswesens.

Aber diese Verfassung der Kanzlei besaß keinen bleibenden Wert. Mit dem Falle Liutwards verschwand auch das Doppelamt des Kanzlers und Erzkapellans; und als der Regierungsantritt Arnulfs die herrschenden Mißbräuche beseitigte, wurde auch der alte Zustand wiederhergestellt.

In der Folgezeit strebte indessen das Kanzellariat nach voller Unabhängigkeit. Während ihm schon unter Karl III. eine zeitweilige Vereinigung seiner Befugnisse mit denen des Erzkapellans gelungen war, erreichte es unter Arnulf seine volle Selbständigkeit, beseitigte allen Einfluß des Erzkapellans in der Kanzlei und ließ demselben nur das Ehrenrecht eines nominellen Vorgesetzten.

Des Erzkapellans Theotmar, Erzbischofs von Salzburg, persönliche Beziehungen zu Arnulf waren nur geringfügiger Art, seine Anwesenheit bei Hofe für längere Zeit ist jedenfalls ausgeschlossen²⁾. Daher deutet denn auch seine Erwähnung in der Recognitionsformel nicht mehr auf eine Beteiligung an der Beurkundung. Ja der jeweilige Kanzler galt so durchaus als das einzige Haupt der Behörde, daß man hin und wieder der Ehrennennung des Erzkapellans vergaß, ihm sogar den Titel archicancellarius beilegte und auf diese Weise seine Unabhängigkeit im Amte zum Ausdrucke brachte³⁾.

¹⁾ Ueber die Kanzlei Karls III. vgl. Mühlbacher in SB. d. Wien. Akad. 92 S. 344 ff.; Sickel Beitr. VII. S. 665 ff.; K. U. in Abb. S. 176 ff.

²⁾ Dümmler II. 479.

³⁾ Dümmler II. 479 ff.; Sickel, Beitr. VII. 672 ff.; K. U. in Abb. 187 ff. Zwei Kanzler waren unter Arnulf thätig: Aspert (seit 891 Bischof von Regensburg)

Damit waren die dauernden Grundlagen für das Verhältnis geschaffen, in welchem der Erzkapellan zu der Reichskanzlei stand. Das Kanzleramt war aus dem Wettstreit mit einem vollständigen Siege hervorgegangen. Der Erzkapellan mußte sich mit nichtsagenden Ehrenrechten begnügen.

Aber nicht die Persönlichkeit der einzelnen Kanzler und ihr Einfluß beim Könige hatte allein zu diesem Ergebnis geführt. Ein wichtiger Grund lag vielmehr auch in dem Umstande, daß es üblich geworden war, den vornehmsten Kirchenfürsten des Reichsgebietes, in welchem der jeweilige König den Schwerpunkt seiner Macht erblickte, mit der Würde des Erzkapellanats zu bedenken, und daß auf diese Weise dem Verfügungsrechte des Königs nicht unbeträchtliche Beschränkung auferlegt wurde.

Schon dem Abte Grimold, dem ersten Erzkapellan, welcher die oberste Leitung der Kanzlei (854—70) übernommen hatte, war Erzbischof Liutbert von Mainz nachgefolgt¹⁾. Dieser verblieb im Besitze seiner Würde unter Ludwig III., welchem bei der Erbteilung Ostfranken und Sachsen zugefallen waren, während das Erzkapellanat Karlmanns, des Herren über Baiern und die Marken, Erzbischof Theotmar von Salzburg²⁾, und das Karls III., des Königs über Alamannien und das Elsaß, Bischof Witgar von Augsburg empfangen³⁾. Unter ganz außerordentlichen Verhältnissen ward der letztere von dem Emporkömmling Liutward ver-

bis 7. Dez. 892 und Bischof Wiching von Neitra seit 2. Sept. 893. Beide führten gewöhnlich den Titel Kanzler oder Bischof, nur einigemale die Benennung Erzkanzler. Aspert ward einmal im Texte einer Urkunde, dreimal aber in der Recognition so bezeichnet. Wiching hieß sogar als Recognoscent dreimal Erzkanzler (Quellenbelege bei Dümmler II. 480 ff.). — Unter Aspert und Wiching waren nebeneinander Ernestus und Engilpero thätig. Auf ihnen ruhte die eigentliche Last des Beurkundungsgeschäftes. Weil die Kanzler durch den schwindenden Einfluß des Erzkapellans an Macht gewannen, mußten sie Gehilfen für die Leitung des Schreibgeschäftes bestellen. Solche Kanzlerstellvertreter waren Ernestus und Engilpero.

¹⁾ Sichel, Beitr. VII. 665; K. U. in Abb. 167.

²⁾ Sichel VII. 671.

³⁾ Sichel VII. 667.

drängt, aber nach dem Sturze dieses i. J. 887 folgte, weil inzwischen Karl III. seine Herrschaft über ganz Deutschland ausgedehnt hatte, im Amte des Erzkapellans nicht der ehemals verdrängte Witgar von Augsburg, sondern der vornehmste Kirchenfürst des Reiches in seiner gegenwärtigen Beschaffenheit: Erzbischof Liutbert von Mainz ¹⁾. Arnulf aber erteilte wieder dem Metropolitane seines Stammlandes Baiern, dem Erzbischof Theotmar von Salzburg das Erzkapellanat, welches auch unter seinen beiden Nachfolgern Ludwig IV. und Konrad I. dem Salzburger Erzstuhle verblieb.

Wenn wir unter Konrad I. in der Rückkehr des ersten Reichsamtes an den Salzburger Pilgram nach kurzem Schwanken ²⁾ ein äußeres Zeichen erblicken dürfen, daß der König die alten Bahnen karolingischen Staatsrechtes betreten habe, so ist die Verleihung desselben an Mainz unter Heinrich I. ³⁾ als Ausdruck dafür anzusehen, daß das Königtum der Liudolfinger auf anderer Grundlage ruhte: auf der Kraft des Sachsenstammes, welchem die Franken als Bundesgenossen sich anschlossen.

Das Erzkapellanat kam dauernd an den Erzstuhl von Mainz und bald griff die Ansicht Platz, daß die dem Erzbischof verliehene Würde unantastbares Eigentum des Stiftes selbst sei.

Noch aber war diese Entwicklung nicht abgeschlossen, noch drohte unter Otto I. eine Zeit hindurch dem Amte des Erzkapellans eine Zerstückelung nach territorialen Gesichtspunkten und dem Mainzer Stuhl eine Einengung seiner Erzwürde auf einen Teilbezirk der deutschen Lande. Denn die Erzbischöfe von Salzburg, Köln und Trier erhoben in den ersten beiden Jahrzehnten der Regierung Ottos I. Ansprüche auf den Besitz des Erzkapellanats in den Gebieten ihrer Bischofssprengel, und die Treulosigkeit des Mainzer Erzbischofs Friedrich in den Bürgerkriegen dieser Zeit verschaffte ihnen einen zeitweiligen Erfolg.

¹⁾ Mühlbacher, SB. d. Wien. Akad. 92 S. 357.

²⁾ Mon. Germ. Dipl. I. DK. 1 (10 Nov. 911) wird Hatto von Mainz als Erzkapellan genannt, von DK. 2 (11. Januar 912) an aber regelmäßig Pilgram von Salzburg.

³⁾ Dipl. I. S. 37.

Mit dem langjährigen Besitz des Erzkapellanats unter den Karolingern und Konrad I. hingen jedenfalls die Ansprüche Salzburgs zusammen, welche jetzt in bescheidenem Umfang geltend gemacht wurden. In den Jahren 945 bis 953 erschien Erzbischof Harold einigemal in der Recognition ¹⁾.

Ganz unklar ist dagegen die Berechtigung der Forderungen, die der Kölner Erzbischof Wigfried, allerdings nur mit ganz vorübergehendem und geringem Erfolge erhoben zu haben scheint ²⁾; während die Ansprüche der Trierer Kirche jedenfalls auf einen altbegründeten Besitz zurückgingen und auf der staatsrechtlichen Sonderstellung fußten, die Lothringen bei Einverleibung in das ostfränkische Reich unter Ludwig IV. sich gewahrt hatte. Damals blieb die Kanzlei König Zwentibolds mit dem Erzbischof von Trier an der Spitze bestehen ³⁾.

Obschon später eine besondere Behandlung der Geschäfte in eigener Kanzlei nicht mehr zugelassen wurde, als Heinrich I. nach kurzer Zeit der Entfremdung das lothringische Herzogtum dem deutschen Reiche wiedergewann, so ward doch einer gewissen nominellen staatsrechtlichen Selbständigkeit des neu erworbenen Gebietes durch Ernennung eines eigenen lothringischen Erzkanzlers, des Erzbischofes von Trier, Rechnung getragen, ohne daß dieses Zugeständnis an den Partikularismus vollständig durchgeführt worden wäre ⁴⁾.

Alle diese Ansprüche verschiedener Kapellane, mit mehr oder minder günstigem Erfolge geltend gemacht, verstummten seit Ende des Jahres 953. Die Wirkung einer mächtigen Per-

¹⁾ DDO. 67, 68, 78, 126, 170, 171. Vgl. Dipl. I. S. 81.

²⁾ DDO. 42, 123, 124 die im Namen Wigfrieds recognoscirten Urkunden.

³⁾ Ueber die Kanzlei Zwentibolds handelt Sickel in K. U. in Abb. S. 200; über die Verfassung der lothringischen Kanzlei Ludwigs IV. vgl. Beitr. VII. S. 695.

⁴⁾ In DDH. 16, 21, 40 ward der Erzb. von Trier, in DH. 24 vom 30. Juni 930 aber der Erzb. von Mainz als Erzkanzler genannt, weil zu dieser Zeit der Trierer Stuhl unbesetzt war. Unter Otto: DDO. 6, 19, 39, 86, 88, 98, 100—104, 110—112, 115, 117, 122, 129, 164. Regelmäßig wird aber Friedrich von Mainz auch in lothringischen Urkk. erwähnt in der Zeit 942—45 DDO. 45—72 und vereinzelt DDO. 92, 93, 123, 124. Vgl. Sickel, Dipl. I. S. 81; Waitz V. G. VI. S. 285.

sönlichkeit war es, welche der Entwicklung des Amtes plötzlich eine eigentümliche Richtung zu erteilen vermochte.

Der Bruder des Königs, der bisherige Reichskanzler Brun bestieg damals den Kölner Erzstuhl. Hatte er schon in den beiden letzten Jahren seiner Kanzlerschaft 951—53 die Erzkapellane aus der Recognition fast vollständig verdrängt, so hörten i. J. 954 die Ehrennennungen derselben vollständig auf, und er erschien fortan allein als der oberste Leiter der deutschen Reichskanzlei¹⁾. Offenbar waren es dabei zum geringeren Teile die alten Ansprüche des Kölner Stiftes, welche ihm den Besitz des höchsten Reichsamtes verschafften; seine Stellung in der Kanzlei vor Erhebung zum Erzbischof bildete vielmehr gewiß die eigentliche Grundlage der Erzwürde, die er seit 953 besaß.

Dieses Amt Bruns stand daher in keinem Zusammenhang mit dem älteren Erzkapellanat; es war ein völlig neues Erzeugnis der jüngsten Entwicklung, und die Richtigkeit dieser Erkenntnis wird nicht erschüttert durch die Thatsache, daß Brun hin und wieder neben der häufigeren Benennung „Erzkanzler“ die Bezeichnung „Erzkapellan“ führte.

Dieser Anfang einer neuen Bildung führte jedoch zu keinem Abschluß. Die zurückgedrängten Mainzer Forderungen fanden einen geeignetesten Vorkämpfer in der Person des Königssohnes Wilhelm. Seit dem Februar des Jahres 956 erschien der Mainzer Erzbischof wieder in der Recognition und behauptete sich fortan in dieser Stellung, mit Brun die ehrende Erwähnung teilend²⁾. Läßt sich zwar die abwechselnde Aufführung eines der beiden Erzbeamten nicht mit einer sachlichen oder territorialen Verschiedenheit des betreffenden Urkunden-Inhaltes in Verbindung bringen, so ist doch ein Unterschied in der Stellung Bruns und Wilhelms sicher zu erkennen. Der neuen Erzkanzlerschaft des ersteren, begründet auf thatsächliche Wirksamkeit in der Kanzlei, stand das alte mainzische Erzkapellanat gegenüber, dessen Ehrenrechte, auf kurze Zeit verloren, jetzt wieder geltend

¹⁾ DDO. 172—75.

²⁾ Wilhelm zuerst DO. 176.

gemacht wurden. Der Tod Bruns i. J. 965 brachte dem Mainzer Ansprüche den Sieg.

Die Neuerung, welche die Persönlichkeit des Kölner Erzbischofes der Kanzleiorganisation zu verleihen schien, mußte zurücktreten. Eine bleibende Wirkung der außerordentlichen Erzkanzlerschaft Bruns ist indessen unverkennbar. Die Gefahr einer Scheidung des Erzkapellanats nach territorialen Bezirken ward beseitigt. Brun vermochte es, die Trierer und Salzburger Rechtsansprüche zu verdrängen, die des Kölner Erzstuhles in sich aufzunehmen. Da er aber das Ehrenrecht der Mainzer Kirche anerkennen mußte, so bestand das ganze Ergebnis seiner Strebungen darin, dem Vertreter Mainzer Ansprüche freie Bahn geschaffen, die schließliche Gestaltung vorbereitet zu haben, die nach seinem Tode 965 eintrat: Die Ehrenrechte des Erzkapellans über das gesammte Deutschland ruhten fortan einzig in der Hand des Mainzer Erzbischofes.

2. Die Dreiteilung der Reichskanzlei und die Erzkanzellariate der deutsch-italisch-burgundischen Staatengruppe.

Der Sieg des Erzbischofes von Mainz über die mitwerbenden Erzkapellane bedeutete in gewissem Sinn einen Erfolg des deutschen Reichsgedankens über die schwindenden partikularistischen Rücksichten. Denn durch eine Beseitigung aller Ansprüche der Salzburger und Trierer Erzbischöfe wurden den königlichen Urkunden die besonderen Merkmale genommen, welche die provinziale Bestimmung der Erlässe bezeichneten. Die dauernde Zurücksetzung selbst dieser formalen Beachtung der germanischen Stammeseigentümlichkeit war aber nur die unverkennbare Folge des zur Herrschaft gelangten Grundsatzes eines strengeren Zusammenschlusses des deutschen Staatswesens.

Eine ähnliche Entwicklung läßt die Betrachtung der Kanzleiorganisation während der folgenden Jahrhunderte erkennen, als die Herrschaft der deutschen Könige über andere Staaten sich ausdehnte.

Die Erwerbung Italiens und der Kaiserkrone durch Otto den Großen und die Burgunds durch Konrad II. führte zur Gründung besonderer Kanzleien als eigener Behörden dieser Reiche am Königshofe. Denn obschon in der Realunion eigentümlicher Art, welche die drei Länder im Mittelalter bildeten, Deutschland eine gewisse Vorherrschaft gebührte, so ward doch an der selbständigen staatlichen Individualität Italiens und Burgunds festgehalten. Aber während einerseits eine Scheidung der centralen Regierung gefordert wurde, machte sich andererseits ein Streben der Vereinigung kräftig geltend.

In der Betrachtung der wechselnden Kanzlei-Organisation und der Stellung des Erzkanzlerates werden wir die Wandlungen erkennen, welche das staatsrechtliche Verhältnis der drei Reiche im Laufe des zehnten bis dreizehnten Jahrhunderts erlitt.

Nur ganz allmählich ist unter Otto I. eine besondere Kanzlei für Italien erstanden. Noch während des ersten Romzuges (951—52) erledigten deutsche Kanzleibeamte die Geschäfte und erwähnten nur vereinzelt in der Recognition die Bischöfe von Asti und Mailand als Erzkanzler¹⁾. Erst das Jahr 962 zeitigte die Bildung einer selbständigen italienischen Kanzlei mit eigenen Notaren, eigenem Kanzler und Erzkanzler. Der folgende Zug des Kaisers über die Alpen i. J. 966 aber verschaffte dieser zunächst nur für einen beschränkten Zeitraum gegründeten Behörde den Charakter einer ständigen Einrichtung²⁾. Zwei Kanzleien mit gesonderter Beamtschaft begleiteten fortan die Herrscher des deutsch-italienischen Reiches, und unabhängig vom jeweiligen Aufenthaltsorte war die Heimat des zu beurkundenden Gegenstandes allein maßgebend für die Wahl der Kanzlei, welcher die Erledigung zukam.

Aber schon unter Otto III. machte sich ein Bestreben geltend, die beiden Kanzleiabteilungen zu vereinigen. In diesem Herrscher, der die einheitliche Regierung seiner Völker von Rom

¹⁾ Sichel, Dipl. I. S. 86.

²⁾ Ausführlich handelt über die Entstehung der ital. Kanzlei Sichel, Beitr. VIII. (SB. d. Wien. Akad. 101) S. 156 und Dipl. I. S. 86 f.

als dem Haupte der Welt aus zu leiten suchte, fand dieser Grundsatz einen phantastischen Vertreter. Während seiner letzten Regierungsjahre verschwand die Zweiteilung der Kanzlei, und der bisherige italienische Kanzler leitete (seit 998) das gesammte Beurkundungswesen. Der einzige Unterschied in der Behandlung deutscher und italienischer Geschäfte scheint in der bedeutungslosen Erwähnung verschiedener Erzkanzler gelegen zu haben ¹⁾.

Auch Heinrich II. hatte anfangs diese Einheit des Behördenwesens zu erhalten gesucht. Freilich auf ganz anderer Grundlage. Denn während unter Otto die deutsche Kanzleiabteilung vollständig in die italienische aufgegangen war, erstreckte sich unter Heinrich des deutschen Kanzlers und Erzkanzlers Wirksamkeit auch über italienisches Gebiet. Mußte nun zwar bald den Forderungen der staatsrechtlichen Verschiedenheit nachgeben, die Zweiteilung der Kanzlei wiederhergestellt, und nach dem Tode des Erzbischofes Willigis von Mainz (1010) sogar die Vereinigung der beiden Erzkanzellariate aufgehoben werden ²⁾, so suchten doch Heinrich II. und seine Nachfolger mit anderen Mitteln eine Annäherung Italiens an Deutschland zu beschleunigen. Man ließ wohl eigene italienische Behörden bestehen, hob jedoch die Wirkungen der Sonderung dadurch auf, daß man vornehmlich Deutsche mit den italienischen Würden betraute, daß man zwar besondere italienische und deutsche Beamte, aber nur eine in

1) Deutscher Kanzler war bis 18. Juli 998 Bischof Hildibald von Worms. In der Zeit der nun folgenden Vakanz ward der Regel nach auch in deutschen Urkunden die italienische Recognition angewendet, so Stumpf, D. Kaiserurkk. des X., XI. und XII. Jahrhunderts Nr. 1170 vom 30. Nov. 998. Aber schon von St. 1171, d. i. vom 3. Januar 999 an recognoscirte alle deutschen Diplome der bisher nur für italienische Angelegenheiten wirkende Kanzler Heribert im Namen des Erzbischofes Willigis von Mainz. Mit der Vereinigung der beiden Kanzellariate in der Hand Heriberts ward zweifellos auch die Trennung der italienischen und deutschen Kanzleiabteilung aufgehoben. Noch liegen allerdings für diese Zeit nicht die Spezialforschungen der Diplomatiker vor, welche erst sicheren Beweis bringen können.

²⁾ Bis Juli 1008 war für alle Angelegenheiten nur ein Kanzler: Egilbert (1002—5), dann Brun (1005—6) und Eberhard (1006—8) thätig. Dieser letztere übergab die Leitung der deutschen Kanzlei im Juli 1008 an Guntherius und fungierte fortan bis 1012 nur als italienischer Kanzler. Vgl. Stumpf S. 109.

derselben Weise geschulte und von einem Geiste beseelte Hofbeamtenschaft zuließ.

Im 11. Jahrhundert ist das deutsche Königtum dabei stehen geblieben. Erst Heinrich V. schuf dauernd eine vollständige centrale Vereinigung der gesammten Verwaltung. Dieser kräftigen Monarchennatur entsprach nicht ein den Geschäftsgang erschwerendes Zugeständnis an die Selbständigkeit der Nationen. Schon während seiner ersten Regierungsjahre scheint eine besondere Kanzlei für Italien gar nicht mehr bestanden zu haben. Auch später hat er nur teilweise und vorübergehend der Forderung nach getrennter Behandlung der Geschäfte nachgegeben. Denn obschon er einem deutschen Bischof das Kanzleramt Italiens anvertraute, so bestellte er doch gleichzeitig den deutschen Kanzleileiter zum italienischen Erzkanzler ¹⁾. Eine völlige Vereinigung der beiden Kanzleien trat gleich nach Heinrichs Heimfahrt nach Deutschland ein ²⁾.kehrte man zwar hierauf noch einmal zu der althergebrachten Zweigliederung zurück, als die Treulosigkeit Erzbischof Adalberts von Mainz das gelungene Werk der Centralisation ³⁾ zerstörte und infolge dessen während einiger Jahre wieder zwei Kanzler thätig waren ⁴⁾, so hat doch in der Zeit nach Heinrichs letztem Romzuge das Streben nach Verwaltungseinheit dauernden Erfolg erlangt. Nach Bischof Burchards von

¹⁾ Vgl. für die salische Zeit die Verzeichnisse der italienischen und deutschen Kanzler bei Stumpf S. 151, 173, 209, 253. Noch St. 3043 (Urk. vom 12. Okt. 1110 für ein Kloster zu Mailand) recognoscirte der deutsche Kanzler Adalbert. Erst seit 27. Dez desselben Jahres (St. 3044) war ein besonderer ital. Kanzler Bischof Burchard von Münster vorhanden. Eine völlige Scheidung der Geschäfte scheint aber damit nicht durchgeführt worden zu sein. Dem deutschen Kanzler, welcher Erwählter von Mainz war, ward das Erzkanzleramt Italiens übertragen (St. 3044, 3053, 3055 etc.). Vgl. Bresslau, Mitth. d. Inst. f. öst. Gesch. VI. 131 ff. u. K. U. in Abb. S. 83, wo alle Daten mit Ausscheidung der auf falschen Urkk. beruhenden zusammengestellt sind.

²⁾ Vgl. St. 3084, 85, 89, 90, 91, wo Arnold als Recognoscent von deutsche und italienische Angelegenheiten betreffenden Urkunden erschien.

³⁾ Ueber die Bedeutung Adalberts für die Entwicklung erzmiltlicher Befugnisse wird später gehandelt werden.

⁴⁾ Seit 30. Nov. 1112 der deutsche Kanzler Brun (St. 3092) und seit 23. Januar 1114 wieder der ital. Kanzler Burchard (St. 3102).

Münster Tode (1118) ward der Posten eines italienischen Kanzlers nicht mehr besetzt. In einer Behörde, die der Leitung eines Hofkanzlers unterstand, wurden fortan die Geschäfte aller Reiche gemeinsam erledigt¹⁾.

Der Grund dieses Entwicklungsganges aber lag nicht allein in einem kräftigen Hervortreten der persönlichen kaiserlichen Macht, sondern auch in dem Umstande, daß die Centralgewalt nicht mehr eine stete Wirkung in den entfernten Reichen ausübte, und daß ein Schaffen der Kanzlei hauptsächlich auf die Zeit der persönlichen Anwesenheit des Herrschers im betreffenden Staate beschränkt war.

In ähnlicher Art wie die Sonderstellung Italiens erfuhr auch die Burgunds eine Beachtung von der königlichen Regierung in staufischer Zeit. Lange hat es indessen gewährt, bis dieses dritte Glied des vom deutschen Könige beherrschten Staatenbundes in ein bestimmtes staatsrechtliches Verhältnis getreten war.

Obwohl Burgund eine Italien ähnliche Selbständigkeit besaß und sogar zeitweilig im Titel des Kaisers besondere Erwähnung fand²⁾, so vermochte doch eine besondere burgundische Kanzlei am Kaiserhofe nicht lange lebensfähig sich zu erhalten. Der niemals kräftige Einfluß des deutschen Königtums in diesem Reichslande ließ die Behörde, welche an der Centralstelle der Regierung die Burgund betreffenden Angelegenheiten zu erledigen hatte, rasch verkümmern.

¹⁾ Nach dem am 13. März 1118 erfolgten Tode des Bischofs Burchard von Münster ward die Stelle eines italienischen Kanzlers nicht mehr besetzt. Für die Dauer des Romzuges leitete Bischof Gebhard von Trient als Erzkanzler wohl allein die italienischen Geschäfte St. 3157. In den folgenden Jahren bestand nur mehr eine einheitlich organisierte Kanzlei. Nur eine Art von Recognition kam vor. St. 3188, 3195, 3199, 3200. Eine Ausnahme macht das Wormser Konkordat (St. 3181), welches Erzbischof Friedrich von Köln, u. z. wahrscheinlich eigenhändig recognoscirte; aber das widerspricht nicht der Annahme einer Einheit der Hofkanzlei. Denn der Schreiber des Konkordates (Bruno B.=Philippus B) ingrossierte ebenso deutsche (St. 3162, 64, 68, 87, 90, 91, 3203, 04, 05, 12) wie ital. Urkunden (St. 3188, 3195). Vgl. Bresslau, Mitth. d. Inst. f. öst. Gesch. VI. 112 ff.

²⁾ Allerdings nur in der Signumzeile. Vgl. Steindorff, Jahrb. Heinrich III. B. I. S. 343. Anm. 5.

Unter Konrad II. scheint der italienischen Kanzlei die Behandlung burgundischer Geschäfte zugekommen zu sein¹⁾. Heinrich III. hat zwar Burgund eine Deutschland und Italien ebenbürtige Stellung angewiesen, indem er einen eigenen Erzkanzler in der Person Erzbischof Hugos von Besançon bestellte und von eigenen Kanzlern die für Burgund bestimmten Urkunden fertigen ließ²⁾; doch die damit geschaffene Dreigliederung der Hofkanzlei war nicht von langer Dauer. Die bald nach Heinrichs III. Tode mehr und mehr um sich greifende Entfremdung des südlichen Burgund und das rasche Schwinden eines beständigen Einwirkens der Reichsgewalt auch auf die nördlichen Landesteile entzog einer burgundischen Hofbehörde das Material gedeihlichen Schaffens. Wohl wurden Bischof Hermannfried von Sitten zur Zeit Heinrichs IV. und Bischof Gerold von Lausanne unter Heinrich V. als burgundische Kanzler erwähnt, aber an eine ununterbrochene amtliche Thätigkeit und an eine beständige Anwesenheit derselben am Königshofe ist nicht zu denken. Nur einmal im Jahre 1120 recognoscirte Gerold eine Urkunde, sonst war es gewöhnlich die deutsche Kanzlei, welche die spärlichen Regierungshandlungen für Burgund vollzog³⁾.

Dies Verhältnis währte unverändert bis in die Regierungszeit Friedrichs I. Noch während dessen burgundischen Aufenthaltes im Jahre 1153 und selbst zu Beginn seiner zweiten bedeutungsvollen Anwesenheit im Lande 1157 erschien der deutsche Erzkanzler in der Recognition⁴⁾.

¹⁾ St. 2107. Vgl. Bresslau, Kanzlei Konrads S. 17; G. Hüffer, Beziehungen des Königreiches Burgund zu Kaiser und Reich S. 12.

²⁾ Erzbischof Hugo von Besançon als Erzkanzler St. 2246, 2273, 2371 und 2378, an beiden letzteren Stellen allein recognoscierend. Ein Kanzler Hermann St. 2223, 2273, vielleicht auch St. 2246; Kanzler Hugo St. 2446. — Vgl. Steindorff I. 342 ff.; Hüffer S. 13—15.

³⁾ Hermanfried B. v. Sitten wird erwähnt St. 2842 (1082), 2888 (1087); Gerold: Trouillat, Mon. de Balé I. 239 (1120) u. St. 3204 (1125). Gerold unterfertigte die für ein Lausanner Kloster bestimmte Urk. vom 28. Dez. 1124 in Straßburg St. 3201. — Deutsche Recognition tragen die Burgund angehenden Urkk. St. 2709, 2815, 3121.

⁴⁾ St. 3662 u. 63 v. J. 1153 u. St. 3779 v. J. 1157. Erst St. 3780 ff. der Erzb. v. Vienne.

Aber da der Kaiser durch seine Heirat mit Beatrix und durch die Erwerbung der Grafschaft Burgund die feste Grundlage für eine neue Geltendmachung seiner Hoheitsrechte gewonnen hatte ¹⁾, da das gesammte Königreich wieder als ein Ganzes dem staufischen Scepter untergeben und als drittes gleichwertiges Glied den beiden anderen Staaten des großen Gemeinwesens angefügt werden sollte, so mußte auch die bisherige Behandlung burgundischer Angelegenheiten am Königshofe eine Aenderung erfahren. Und schon war damals die Form gefunden, in der man die besondere Staatsindividualität achtete und zugleich der Forderung strenger Verwaltungseinheit gerecht wurde. Für Burgund ward jetzt das bereits in Italien geltende System angewendet: Die Hofkanzlei des Kaisers war als burgundische Behörde thätig, wenn Friedrich in Gebieten dieses Königreiches weilte. Und dies war nicht viel mehr als leere Formsache. Denn es wirkten derselbe Kanzler und dieselben Unterbeamten in allen Gegenden des Reiches. Der einzige Unterschied bei der in verschiedenen Gebieten vorgenommenen Beurkundung lag in der Erwähnung anderer Erzkanzler.

Das war das Zugeständnis, welches der staatlichen Selbständigkeit der drei großen Teile des römischen Reiches gemacht wurde, daß dieselbe Hofbehörde in jedem derselben einen anderen geistlichen Fürsten als das oberste Haupt und den höchsten Würdenträger feierte.

Diese drei Reichsämter befanden sich in dieser Periode staufischer Herrschaft bereits in dem festen Besitze bestimmter Erzstühle.

Das burgundische Erzkanzellariat, welches im 11. Jahrhundert kurze Zeit ein Erzbischof von Besançon besessen hat, war — wie es scheint nach langer Unterbrechung — erst von Friedrich I. wieder ins Leben gerufen und als Lehen am 27. Oktober des Jahres 1157 dem Erzstuhl von Vienne übertragen worden, der das Amt bis an das Ende der Stauferzeit besaß ²⁾.

¹⁾ Vgl. Hüffer S. 83 ff.

²⁾ St. 3780 »Tibi . . . dignitatem ab antecessoribus nostris collatam indi-

Das deutsche Erzamt bekleideten dagegen schon seit dem Regierungsantritte Heinrichs I. die Mainzer Erzbischöfe. Bestand für dasselbe doch schon im 9. Jahrhundert der feste Grundsatz, stets dem vornehmsten Kirchenfürsten des Reiches verliehen zu werden, und nur der Wechsel der Stämme, welche im ostfränkisch-karolingischen Staatswesen die Vorherrschaft führten, verzögerte die Festsetzung des Amtes bei einem bestimmten Erzstuhle bis in den Beginn des 10. Jahrhunderts.

Nicht so rasch vollzog sich diese Entwicklung beim italienischen Erzkanzleriat. Dasselbe wanderte zur Zeit der Ottonen unter mehreren geistlichen Fürsten Italiens umher. Zuerst besaßen es die Bischöfe von Mailand und Asti (951 und 952), dann Wido von Modena (962—65), längere Zeit hindurch Ubert von Parma (966—80), hierauf Peter von Pavia (980—983) und schließlich Peter von Como (988—1002¹⁾. Heinrich II. führte dasselbe dem geistlichen Fürstentume Deutschlands zu, indem er es nach dessen kurzer Vereinigung mit dem deutschen Erzkapellanat unter Willigis von Mainz (1002—1010) seinem früheren Kanzler, dem Bischof Eberhard von Bamberg (1013—1024) übergab. Konrad II. jedoch, des letzteren Ansprüche nicht achtend, verlieh die Würde dem Erzbischof Aribio von Mainz, so daß während der folgenden sieben Jahre die beiden Erzämter wieder vereint in der Hand eines Fürsten ruhten, bis endlich nach Aribos Tode Pilgrim von Köln, der frühere italienische Kanzler Konrads, das Amt im Jahre 1031 empfing und eine feste Verbindung desselben mit dem Kölner Erzstuhle schuf²⁾.

visam conservantes recognoscimus videlicet, ut archicancellarius existas et post te successores tui«. Böhmer, Acta S. 95. Trotz dieses Wortlautes fand vermutlich hier Neuverleihung statt. — Die Erzbischöfe von Vienne verblieben im Besitze des Erzamtes. Vgl. Böhmer-Ficker, Reg. Friedrichs II. Nr. 755, 2333. Im April d. J. 1238 (Nr. 2332) beurkundete Friedrich, den Erzbischof Johann von Vienne mit dem Kanzleriat des Königreiches von Arles durch das königliche Siegel investiert zu haben.

¹⁾ DDO. 136, 138, 145; — DDO. 241^b—274; DDO. 334—429 (bis 973). — Ueber die Erzkanzler unter Otto II. vgl. Stumpf S. 49 und 76. — Peter von Como fiel zu Arduin ab, wodurch dem italienischen Episkopate das Erzkanzleramt entfremdet wurde.

²⁾ Vgl. Stumpf S. 109, 151.

Wenn dem die Thatsache zu widersprechen scheint, daß noch im 12. Jahrhundert andere Bischöfe im Besitze des italienischen Erzkanzleramtes anzutreffen sind, nämlich unter Heinrich V. Adalbert von Mainz und Gebhard von Trient, unter Lothar aber Norbert von Magdeburg und Heinrich von Regensburg¹⁾, so wird an einer späteren Stelle gezeigt werden, daß diese vier Fälle, von ganz besonderen Bedingungen getragen, dem allgemein anerkannten Grundsätze nicht entgegen waren, welcher schon im 11. Jahrhundert dem Kölner Erzbischofe die Befugnisse und Rechte des italienischen Erzkanzlers allein zuschrieb.

Alle drei Erzkanzellariate sind demselben Prozesse erlegen und nacheinander in den ausschließlichen Besitz bestimmter Erzstühle gelangt, zuerst das deutsche an Mainz im Jahre 919, dann das italienische an Köln im Jahre 1031, schließlich das burgundische an Vienne im Jahre 1157.

Die Erzkanzler waren die vornehmsten Würdenträger der Königreiche, welche sie bei der gemeinsamen Centralgewalt vertraten. Sie nahmen den ersten Rang ein und genossen alle Ehrenrechte, welche dem bedeutendsten Fürsten und dem wichtigsten Reichsbeamten gebührten²⁾. Vermutlich trugen sie schon in dieser Zeit bei feierlichen Anlässen, bei Festmahlzeiten und Fürstenbelehungen die Symbole ihres Amtes und erschienen neben den anderen Erzbeamten in ähnlicher Weise, wie es uns ausführliche Nachrichten aus späterer Zeit melden.

In Verbindung mit dem Erzamate stand wohl auch eine Reihe von Rechten, die der Mainzer Erzbischof im 11. und

¹⁾ St. 3044, 53, 55 ff.; St. 3155, 57; St. 3277, 82, 83, 98; Ann. Magd. SS. XVI. 184 z. J. 1132; St. 3352, 54. Ann. Saxo SS. VI. 774 z. J. 1137.

²⁾ Wie der Mainzer Erzbischof unbestritten als Primas in Deutschland galt, so der Erzbischof von Vienne in Burgund. »Vienne sei die Metropole von Burgund, der Erzkanzler der erste im k. Rate und bei Hof« heißt es in einem Privilegium v. 23. Nov. 1214. Böhmer-Ficker, Reg. Friedrich II. Nr. 755. — Im Jahre 1136 stritten Köln und Magdeburg um den Ehrenplatz ihrer Fahnen Träger zur rechten Seite des kaiserlichen Feldzeichens bei feierlichen Einzügen in die italienischen Städte. Die Begründung des Anspruches war der Besitz des Erzkanzellariats. Ann. Saxo SS. VI. 770; vgl. Giesebrecht IV. 114; Bernhadi, Lothar 615.

12. Jahrhundert besaß und die über den engeren Wirkungskreis der Kanzlei weit hinausgingen. Im Jahre 1147 wird von einer festgelegten Berechtigung desselben gesprochen, im Falle der königlichen Abwesenheit die Verwesung des Reiches zu führen¹⁾. Vielleicht hat die Regierung Lothars, die ja auch sonst die partikularen Kräfte im Reiche förderte, einer Erhebung solcher Ansprüche die nötige Voraussetzung gewährt²⁾. Im Zusammenhange damit steht das weitere noch im 12. Jahrhundert beglaubigte Recht des zeitweiligen Regiments während der Erledigung des Thrones und darauf gegründet das Recht der Einberufung zur Wahl und der Leitung des Wahlaktes selbst³⁾.

Nicht in gleicher Weise konnte von dem italienischen und burgundischen Erzkanzler das Amt zur Grundlage weitgehender Ansprüche gemacht werden. Nur einmal (im Jahre 1066) hören wir von der Verpflichtung des Kölner Erzbischofes, dem Könige in den italienischen Regierungsgeschäften beizustehen und eine Legation nach Italien zu übernehmen⁴⁾.

¹⁾ Brief des Königs Heinrich an den Papst: »Morem regni . . . ignorare non credimus in eo videlicet, quod Moguntinus archiepiscopus ex antiquo suae ecclesiae et dignitatis privilegio sub absentia principis custos regni et procurator esse dicitur.« Jaffé, Bibl. I. (Ep. Wibaldi Nr. 116), S. 191. — Vgl. Bernhards, Konrad III. S. 547.

²⁾ Schon Otto I. hatte zweimal seinem Sohne, dem Erzb. Wilhelm von Mainz, die Verwesung des Reiches in seiner Abwesenheit übertragen. Aber später waren es wieder andere Personen, die nach Gutdünken des Herrschers mit dieser Aufgabe betraut wurden. Vgl. Waitz, V. G. VI. 221 f. Es ist sehr unwahrscheinlich, daß sich Mainz i. J. 1147 auf Ereignisse unter Otto I. berief, dagegen ist es wohl möglich, daß Lothar Erzb. Adalbert die Reichsverwaltung übergeben habe — obwohl darüber keine Nachricht vorliegt.

³⁾ Otto v. Freis. Gesta SS. XX. 360.: » . . . nam id juris dum regnum vacat Moguntini archiepiscopi ab antiquioribus esse traditur«; Lambert SS. V. S. 204 z. J. 1073. — Vgl. Waitz, V. G. VI. 147 ff.; Bresslau, Kanzlei Konrads S. 7.

⁴⁾ Giesebrecht III. S. 1243 f. Brief des Erzbischofes Anno an Papst Alexander II.: »At me est perventum utputa archicancellarium atque per quem pre omnibus amministrari oporteret Italiae negotium«. — Vgl. über die Beziehungen des Erzkanzlers zur Regierung in Italien Ficker, Forsch. z. Reichs- u. Rechtsgesch. Italiens II. 133.

Mehr aber als diese unbestimmte Form allgemeiner Berechtigung und Verpflichtung scheint man damals nicht gekannt zu haben.

Diese mittelbar mit dem Erzkanzellariate zusammenhängenden Gerechtsame sollen nicht näher betrachtet werden. Hier folgt zunächst die Aufgabe, die aus dem Amte als solchem fließenden Befugnisse zu verzeichnen. Doppelter Art waren diese ursprünglich und bezogen sich in gleicher Weise auf eine leitende Stellung in der Kapelle und in der Kanzlei¹⁾. Von ersterer hatte der Erzbeamte seinen Ausgang genommen und erst um das Jahr 854 die Oberleitung über die Kanzlei erlangt. Bis 1040 führten denn auch die Erzbischöfe von Mainz zumeist einen Titel, welcher auf einen Zusammenhang mit der Kapelle hinwies, und begannen erst im November dieses Jahres, d. i. seit dem Amtsantritte des Kanzlers Eberhard die Benennung „archicancellarius“ an Stelle desselben anzunehmen und schließlich durchweg allein zu gebrauchen.²⁾ Ein neuerer Forscher hat dies in ansprechender Weise mit dem gleichzeitigen Auftreten eines Oberkapellans am Hofe Heinrichs III. in Verbindung gebracht³⁾. Zweifellos bedeutete indessen die allmähliche Aenderung des Titels keine Neuerung in der amtlichen Stellung und den Befugnissen des Mainzer Erzbischofs. Thatsächliche Wirksamkeit in der Kapelle hat der „archicapellanus“ schon seit langer Zeit und vermutlich schon seit dem Ende des 9. Jahrhunderts eingeübt, als der jeweilige Landesbischof mit dieser Würde bedacht worden war. Wie es zahlreiche Hofkapellane gab, die weder in der Nähe des Königs weilten, noch irgend

¹⁾ Zuerst gab es ja nur einen Erzkapellan. Als sich diesem in 10. und 11. Jahrh. ital. u. burg. Erzbeamte zugesellten, bezog sich deren Würde von vornherein doch nur auf die Kanzlei. Sie führten zumeist den Titel »Erzkanzler«, nur vereinzelt der italienische die Bezeichnung »archicapellanus«, z. B. DDO. 358, 365, 386.

²⁾ Steindorff, Jahrb. Heinrichs III. B. I. S. 344. Seit 1044 kommt in echten Originalen der Erzkapellan nicht mehr vor.

³⁾ Bresslau, K. U. in Abb. S. 74 f. — Ueber die Kapelle Heinrichs III. handelt ausführlich Steindorff I. S. 358 ff. Ueber die Kapelle überhaupt Waitz VI. S. 269 ff. Vgl. auch Bresslau, Kanzlei Konrads S. 14 f.

welchen Dienst übten, welche die Bezeichnung *capellanus* nur als Titel erhielten und höchstens gelegentlich bei Hof Ehrevorteile genießen mochten, so war auch der Erzbischof von Mainz nur dem Namen nach oberster Chef der Hofgeistlichkeit und der Kapellane, ohne Einfluß auf Ernennung und Disciplin derselben zu nehmen.

Nicht in derselben Art waren die Beziehungen zur Kanzlei geschwunden. Wie der Amtsname „Erzkanzler“ den des Erzkapellans verdrängte, so ruhte der Schwerpunkt wirklichen Ansehens fortan auf dem Verhältnis zur Kanzlei.

Dieses fand zunächst in der Recognition seinen Ausdruck. Der seit dem 9. Jahrhundert herrschende Brauch, stets den Erzkanzler als denjenigen zu nennen, in dessen Namen die Beglaubigung vorgenommen wurde, erhielt sich unangefochten in der Folgezeit. Doch sollte damit nicht eine besondere Befugnis, sondern nur die nominelle Geltung desselben als Haupt der Behörde ausgesprochen werden.

Weit mehr scheint die Thatsache anzudeuten, daß die Erzkanzler mitunter als *Recognoscenten* selbst genannt wurden. Das kam seit Heinrich II. vor, u. z. zunächst in dem Falle, da das Amt des Kanzlers erledigt und eine Recognition desselben unmöglich war.

Hatte noch im 10. Jahrhundert eine der beiden bestehenden Kanzleiabteilungen überhaupt ihre Wirksamkeit eingestellt, wenn ihr Vorsteher, der Kanzler, starb oder zurücktrat, und zeitweilig die gesammte Geschäftsführung der anderen überlassen¹⁾, so vermochte seit Heinrich Tod oder Rücktritt des Kanzlers nicht mehr die Wirksamkeit der ihm untergebenen Behörde zu unter-

¹⁾ Deutsche Urkk. tragen daher mitunter vollständig italienische, italienische Diplome deutsche Recognitionen. Sichel, Beitr. VII. 169. So sind DDO. 343, 356 in der ital. Kanzlei geschrieben und gefertigt, obschon sie deutsche Angelegenheiten behandeln; St. 561, 563 (KU. in Abb. S. 59) tragen ital. statt deutsche Recognition. — St. 668, 971 aber deutsch statt ital., obwohl das ital. Kanzleramt gar nicht erledigt war. St. 676 recognoscierte der deutsche Kanzler im Namen des ital. Erzkanzlers. Die Scheidung der deutschen und ital. Geschäfte war wohl nicht mehr streng durchgeführt.

brechen. Da man an dem bisherigen Charakter der Recognition als Angabe der jeweiligen Kanzlerschaft und Erzkanzlerschaft festhielt¹⁾, so waren fortan nur zwei Möglichkeiten einer Behandlung dieser Formel gegeben. Entweder mußte man den Grundsatz der notwendigen Erwähnung von zwei Personen fallen lassen und sich mit der Aufführung des Erzkanzlers allein begnügen oder von dem Gebrauche der Recognition überhaupt absehen. Unter Heinrich II. kommt erstere in Anwendung²⁾, während die einzig echte Urkunde Konrads II. zur Zeit einer Erledigung des Kanzleramtes keine Unterfertigung trägt³⁾. Unter Heinrich III. dagegen entbehrte eine Urkunde der Recognition, eine andere erwähnte den Kölner Erzbischof als Recognoscenten⁴⁾. Durchaus dem Brauche, die Formel überhaupt fortzulassen, hat die Regierung Heinrichs IV. gehuldigt und erst im Jahre 1095 einmal vereinzelt davon Abgang genommen, indem sie dem italienischen Erzkanzler die Recognition überließ⁵⁾.

Allein dies Auftreten der Erzkanzler als Recognoscenten von Urkunden im 11. Jahrhundert darf keineswegs als Zeichen ihrer Teilnahme an den Kanzleigeschäften angesehen werden. Denn da die Recognition seit der Mitte des 10. Jahrhunderts eine stereotype Form angenommen und ihre ursprüngliche Bedeutung der Beglaubigung vollends eingebüßt hatte, enthielt sie fortan blos

1) Daher mußte man auf eine Herbeiziehung von Notaren in die Recognition — wie es im 9. Jahrhundert üblich war — verzichten.

2) St. 1819.

3) St. 2058. Vgl. Bresslau, Kanzlei Konrads S. 17 und 10.

4) St. 2314 (1046 Okt. 25) hat keine Recognition; St. 2366 (1049 April 16) recognoscirte Hermann von Köln.

5) Ich erwähne nur die mit Sicherheit datierten Urkk., welche zur Zeit der Kanzleierledigung ohne Recognition erlassen wurden. St. 2555 (1058 Juni 12); 2583, 2586 (1060 Febr. 8 und Mai 8); 2641 (1064 Febr. 8); 2796 (1077 Jan. 28); 2864 (1084 Okt. 16); 2897 (1089 Aug. 1); 2955 (1101 Aug. 3); 2959, 2963 (1103 Jan. 6 u. März 4). Alle stammen aus der deutschen Kanzlei. Eigentümlich ist, daß die ital. Angelegenheiten betreffende Urk. St. 2895 (1089 Febr. 1) vom deutschen Kanzler gefertigt ist. Waren damals kurze Zeit die Kanzleien vereinigt? Am 7. Oktbr. 1095 recognoscirte Hermann von Köln. St. 2932. Vgl. Bresslau, Mitth. d. Inst. f. öst. Gesch. VI. 134.

die Angabe der Amtszeiten der beiden höchsten Kanzlei-Würden-träger¹⁾. Die Erwähnungen dieser beiden aber waren einander durchaus gleichwertig, die Beziehungen des als Recognoscenten genannten Kanzlers zum einzelnen Beurkundungsakte nicht innigerer Art als die des Erzbeamten, welcher als zweiter in der Formel angeführt ward.

Wesentlich anders lagen die Verhältnisse im 12. Jahrhundert. Unter Heinrich V. und Lothar erfuhr die Recognition eine bemerkenswerte Veränderung. Der bisher herrschende Grundsatz, in ihr nur Kanzler und Erzkanzler zu erwähnen, ward dadurch durchbrochen, daß nun auch Notare Aufnahme in derselben fanden. Die außerordentliche geschäftliche Bethätigung des Erzkanzlers Adalbert, welche ein zeitweiliges Verschwinden der Kanzler bewirkte, und die Kräftigung der erzkanzlerischen Befugnisse unter Lothar, die ein völliges Zurücktreten des Kanzellariates zur Folge hatte²⁾, riefen diese Neuerung hervor. Die Recognition aber erhielt dadurch eine durchaus neue Bedeutung.

Wurden bisher Kanzler und Erzkanzler genannt, ohne in Beziehung zu einer besonderen Beurkundungshandlung stehen zu müssen, während die in Wahrheit Recognoscierenden unbekannt blieben, so waren nun die Notare, denen das Zurückweichen des Kanzleramtes den Eintritt in die Beglaubigungsformel eröffnete, hinreichend angesehen, um hier des Kanzlers Stelle einzunehmen, aber zu wenig vornehm, um der Recognitionshandlung selbst überhoben zu sein³⁾. Sie waren die eigentlichen verantwortlichen Personen, welche für die richtige urkundliche Ausführung des königlichen Befehles hafteten, die thatsächlichen Recognoscenten im Gegensatze zu den bisher genannten nominellen.

¹⁾ Vgl. Sichel, Beitr. VII. 737; Dipl. I. 84; Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre II 170 f. Bezeichnend für diese Bedeutung der Recognition ist die eigentümliche Form derselben in St. 2997 »Alberone canc. existente vice S. archie.«

²⁾ Darüber wird weiter unten eingehender gehandelt werden.

³⁾ Auf den großen Umschwung in der Bedeutung der Recognition unter Lothar hat Ficker UL. II. 173 aufmerksam gemacht. Er bringt die Thätigkeit der als Recognoscenten genannten Notare mit der eigenhändigen Beglaubigung des Konzeptes in Zusammenhang.

Ging man zwar unter Konrad III. auf die Kanzleiorganisation der Salier zurück, wandte man auch vielfach wieder die stereotype Form der Beglaubigung an; so war doch das starre Prinzip einmal aufgegeben, die Möglichkeit einer Erwähnung des Notars geschaffen und die unter Lothar im Gebrauche stehende Formel des tatsächlichen Recognoscenten an Stelle der früheren Beglaubigung bedeutungsloser Art immer häufiger üblich.

Alle vorkommenden Recognitionen des 12. Jahrhunderts müssen wir daher nach zwei Gruppen verschiedener Bedeutung unterscheiden: Formeln, in denen der tatsächliche und solche, in denen nur der nominelle Recognoscent Erwähnung fand¹⁾.

Zunächst waren diese beiden Arten der Unterfertigung äußerlich nicht verschieden. Doch nahm letztere schon unter Lothar mitunter die Form des Aushändigungsvermerkes an, welcher zuerst nur als bedeutungsvolle Recognition in neuer Gestalt anzusehen ist. Indem dieser immer häufigere Anwendung fand²⁾, trat schließlich die Beglaubigung des tatsächlichen Recognos-

¹⁾ Das erklärt allein die widersprechenden Thatsachen, welche eine Betrachtung der Unterfertigung zu ergeben scheint. Denn einmal finden wir häufig den Kanzler als Recognoscenten zu einer Zeit erwähnt, da er sicher vom Hofe abwesend war, und zwar unter Umständen, die seine Teilnahme bei der betreffenden Geschäftserledigung vollständig ausschließen. (Sickel, Dipl. I. S. 84; St. 3567 ff. Zusätze; Scheffer-Boichorst, K. Friedrich I. I. Streit m. d. Kurie S. 205—10; Toeche, K. Heinrich VI. S. 593—99; Ficker, Urkd. II. 175 ff.). Andererseits aber bemerken wir, daß von der Erwähnung des Kanzlers ausdrücklich aus dem Grunde seiner Abwesenheit abgesehen und ein Notar als Unterfertiger aufgeführt ward (z. B. St. 3430, 3465, 3594, 3633, 4052, 4053, 4073, 4074, 4092, 4151).

²⁾ Unter Lothar: St. 3282, 3298. Unter Konrad: 3395 (per manum Arnoldi canc. vic. Alberti archicanc. Mog. sed archiep.), St. 3463, 3488, 3514, 3539 (Arnoldus canc. ad vic. Henrici archicap. et manu dedi), 3575. Unter Friedrich I.: 3618 (per manum Arnoldi canc. vic. archicanc.), 3621 (vgl. Zusätze), 3623, 3656 (Stumpf, Acta Nr. 122 »Ego Arnoldus canc. vice Maguntini archiep. et archic. recognovi. Datum Treveris per manum Arnoldi canc.); 3700 (per manum Everhardi Bavenberg. episc.); 4068, 4073 (per Henricum s. p. prothonot. vic. Wilhelmi Vienn. archiep. et totius Burg. archicanc.); 4090 (»Ego Phil. canc. recog. Dat. Pisis p. m. H. proth. Böhmer, Acta S. 120); 4163, 4390 (per me Bottifredum imp. aul. canc. vic. Filippi Col. archiep. et archicanc.); 4409, 4490 (per manum Rudolphi imp. aul. protonot. presente Johanne imp. aule. canc.)

centen überhaupt nur noch unter seiner Form auf, und alle in der älteren Gestalt der Recognition vorkommenden Beglaubigungen waren ihrem Inhalte nach nur nominelle Recognitionen.

Aushändigungsvermerk und Recognition, ursprünglich beide Ausdruck für den gleichen Beglaubigungsakt, sind durch die Verschiedenheit der Form und Bedeutung in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts zu zwei verschiedenen Bestandteilen der Urkunden geworden und wurden als solche neben einander in demselben Diplome angewendet¹⁾.

An diesem Unterschiede der beiden Formeln ward im wesentlichen festgehalten, als in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts mitunter rechte Willkür in ihrem Gebrauche vorwaltete und fremde Einrichtungen in das deutsche Kanzleiwesen eindrangen. Nie verlor die eine, die fast ausschließliche Formel des Protonotars geworden war, den Charakter bedeutungsvoller Beglaubigung²⁾, nie erlangte die andere ihren früheren Inhalt, den sie im 12. Jahrhundert an den Aushändigungsvermerk abgetreten hatte. Nur insoferne ward die gesunkene Bedeutung der Recognition gehoben, als sie unter Friedrich II. nur dann angewendet zu sein scheint, wenn der Kanzler wirklich bei Hof anwesend war³⁾. Aber ein näheres Eingehen auf diese Verhältnisse wäre für den hier in Betracht kommenden Zweck unfruchtbar. Denn die Erzkanzler bethätigten sich in dieser spätstaufischen Zeit weder als Recognoscenten noch als Datare.

Die Recognitionen der Erzkanzler enthalten natürlich nur dann wertvolle Aussagen über das Verhältnis derselben zur Kanzlei, wenn sie als Ausdruck für eine bestimmte Teilnahme an den

¹⁾ Vereinzelt schon unter Friedrich I. St. 3621 (vgl. Zusätze), 4090, 4409. Unter Heinrich VI. wird das Auftreten der Aushändigungsformel als Zusatz zur Recognition immer häufiger und schließlich zur Regel. Vgl. Ficker, UL. II. 174 f., 226—37, von dem die Unterscheidung zweier Arten von Recognitionen und die Aufstellung eines Zusammenhanges mit der Aushändigungsformel herrührt.

²⁾ Ueber diese Formel unter Friedrich II. vgl. Philippi, z. Gesch. der Reichskanzlei unter d. letzten Staufern S. 18. Sie ging von dem Beamten aus, welcher die Reinschrift durchsah und die Erlaubnis zur Siegelung gewährte.

³⁾ Vgl. Philippi S. 17.

Geschäften, d. i. wenn sie als Formeln des thatsächlichen Recognoscenten erkannt werden.

Die alleinige Erwähnung der Erzkanzler in der Recognition fand auch im 12. Jahrhundert zunächst in den Fällen statt, da der Posten des Kanzlers erledigt war — wobei indessen zu bemerken ist, daß dies nur die eine Art der Beglaubigung in der Zeit einer Kanzlervakanz war¹⁾ und daß eine andere Notare als Recognoscenten anführte²⁾. Erinnern wir uns nun der beobachteten Unterscheidung der Unterfertigungen in zwei Gruppen, so ist es nicht zweifelhaft, daß die Beglaubigung des Notares den thatsächlichen Recognoscenten namhaft machte, die des Erzkanzlers aber bloß den nominellen.

Sind wir demnach nicht berechtigt, in der Recognition der Erzkanzler, die als Folge einer Erledigung des Kanzleramtes vorkam, den Hinweis auf eine bestimmte Amtshandlung derselben zu erblicken³⁾, so sollte doch die Möglichkeit ihrer Beteiligung bei der Beurkundung nicht geleugnet werden. So mag häufig die Recognition Ausdruck für eine amtliche Thätigkeit des Erzkanzlers besonders

¹⁾ St. 3076—83, 3086, 3157, 3694 ff., 3730—36, 3971, 4056 ff., 4589, 4595, 4735 (Ego Cunradus Mag. s. a. et Germ. a. recogn. . . vacante cancellaria . . . per manum Sigelosi imp. aule proton.), 4766, 4767, 76, 77, 85, 86, 87. Zumeist aber unter Heinrich VI. war bei Kanzlervakanz die Aushändigungsformel des Notares beliebt. Aus der Regierungszeit von Heinrichs Nachfolger ist mir kein Beispiel einer Recognition der Erzkanzler vacante cancellaria bekannt.

²⁾ Zuerst der Kapellan Arnold 1111, St. 3084, 85, 89—91. — Unter Lothar recognoscierten fast immer Notare. — Unter Konrad: St. 3594. Unter Friedrich I.: St. 3674, 75, 77; 3729; 4052, 53, 62. Die drei letzteren kann man allerdings nicht recht auf Kanzlervakanz zurückführen, denn Christian fungierte doch noch als Kanzler, obwohl er bereits zum Erzbischof erwählt war. — Unter Heinrich VI. war im Falle einer Kanzlervakanz die Anwendung des Aushändigungsvermerkes Regel, in welchem der Protonotar genannt wurde.

³⁾ In einigen Fällen ist dieser Hinweis geradezu ausgeschlossen. Z. B. recognoscierte Arnold von Mainz St. 3730 ff., obwohl seine Anwesenheit am Königshofe unwahrscheinlich, eine innigere Beziehung zum Kaiser gerade in dieser Zeit nicht anzunehmen ist. Arnold wurde damals von Friedrich zur schmählischen Strafe des Hundetragens verurteilt. Vgl. Prutz, Friedrich I. B. I. 89. — Ferner rec. Erzbischof Philipp von Köln St. 4589, 95, obwohl er sicher nicht anwesend war. (Vgl. Scheffer-Boichorst S. 211).

in den Fällen gewesen sein, da dieser vom Kanzellariate aus zur Erzwürde aufgestiegen war und auf Grund seiner persönlichen Beziehungen zum Königshofe längere Zeit hindurch die Wirksamkeit eines Hofkanzlers beibehielt. Der außerordentliche Einfluß der Mainzer Erzbischöfe Adalbert (1110—11) und Christian (1165—66) ist darauf zurückzuführen¹⁾.

Aber nicht zu den das Erzamt charakterisierenden Befugnissen gehörte die Thätigkeit dieser Männer, sondern beruhte im Wesen nur auf einer zeitweiligen Vereinigung des Erzamtes mit dem Kanzellariate.

Von ganz anderer Bedeutung sind die Recognitionen der Erzkanzler, welche bei Vollzähligkeit der Kanzleibeamten oder sogar bei erwiesener Anwesenheit des Kanzlers vorkamen. Hier war der Erzkanzler thatsächlicher Recognoscent und seine persönliche Teilnahme an der Beurkundung unleugbar. Inwieweit indessen dabei die Eigenhändigkeit der Unterfertigung zur Anwendung kam, läßt sich auf Grund der bisherigen diplomatisch-paläographischen Forschung nicht feststellen.

Besonders häufig ist eine Thätigkeit des italienischen Erzkanzlers in dieser Hinsicht nachweisbar. Schon das Wormser Konkordat ward von ihm, u. z. wahrscheinlich eigenhändig beglaubigt²⁾. Nicht selten ist seine Teilnahme am Beurkundungswesen während der Romzüge Lothars bezeugt und besonders deutlich trat diese dadurch hervor, daß zur Charakterisierung derselben die Aushändigungsformel verwendet ward.³⁾ Auch unter Friedrich I. fand seine Erwähnung als thatsächlicher Recognoscent häufig statt, und erst die späteren Regierungsjahre dieses

¹⁾ Einmal ist Christians Beteiligung durch die Verwendung der Aushändigungsformel hervorgehoben. St. 4068 »per manum Christiani s. pal. canc.«

²⁾ St. 3181. — Vgl. Bresslau, Mitth. VI. S. 134. Auf die seit 1118 herrschende Vakanz des ital. Kanzleramtes darf man indessen m. E. das Auftreten des Erzb. v. Köln hier nicht zurückführen, weil man von einer solchen damals nicht reden kann. Seit Burchards Tod war das ital. Kanzellariat dauernd verschwunden und die gesammte Geschäftsführung in einer Kanzlei vereint.

³⁾ St. 3232 »per manum Norberti Magd. archiep. et domni Lotharii sereniss. Rom. imp. aug. archicanc.«. — 3298 »Data per manum N. a. et M. a.«

Kaisers ließen diesen Brauch allmählich verkümmern und schließlich außer Uebung kommen ¹⁾).

Weit spärlicher sind die Fälle, welche eine Beteiligung des Erzbischofs von Mainz am Beurkundungsgeschäfte bezeugen. Nur einmal recognoscirte Adalbert eine Urkunde Lothars ²⁾), obwohl er während der kaiserlichen Anwesenheit in Deutschland sehr häufig am Hofe geweiht zu haben scheint ³⁾). Und aus der Folgezeit weiß ich nur wenige Beispiele anzuführen, daß deutsche Erzkanzler bei voraussichtlicher Anwesenheit des Kanzlers allein eine Königsurkunde beglaubigten ⁴⁾).

Noch in den späteren Regierungsjahren Friedrichs I. hören wir dagegen von einer ähnlichen Thätigkeit des burgundischen Erzkanzlers. Zur Zeit der Anwesenheit des Kaisers und des Kanzlers Gottfried recognoscirte Erzbischof Rodbert von Vienne mehrere Urkunden am 15., 18. und 20. August 1178, und der eigentümliche Wortlaut der Formel hob dessen persönliche Mitwirkung eigens hervor ⁵⁾).

Versuchen wir es aus diesen Nachrichten einen Schluß auf das Verhältnis der Erzkanzler zur Kanzlei im allgemeinen zu ziehen, so dürfen wir das Vorkommen derselben als thatsächliche Recognoscenten nicht entfernt als Ausdruck einer beständigen Beeinflußung des Beurkundungswesens ansehen. Auch

¹⁾ St. 3818a, 3819, 20, 21a, 67, 76, 78, 82, 83, 87—89, 92, 93; 3908, 12, 14, 36 (hier neben der bedeutungslosen Recognition: Ego Reinaldus Rom. imp. archicanc. Ego Odalricus can. vic. Reinaldi Col. archiep. et archicanc.), 3952, 63a, 87a, 4217a.

²⁾ St. 3228. Eine eigentümliche Form der Recognition: »Ego Adelbertus archicancellarius et Mog. archiep. recognovi. Et ego Anno advicem cancellarii scripsi et recognovi.« Sickel, Mon. graph. fasc. 5 Taf. 8.

³⁾ Böhmer-Will, Reg. archiep. Magunt. S. 282 ff. Nr. 170—76, 181, 190 (vgl. St. 3236), 207—11, 234—37, 263, 64, 69, 70, 72, 77, 84—86, 90—95. An keiner der beiden Romfahrten Lothars nahm Adalbert indessen teil.

⁴⁾ St. 3547 Erzb. Heinrich i. J. 1147 zu Nürnberg; St. 4170a Christian i. J. 1174 zu Basel; vereinzelt noch einmal unter Otto IV. i. J. 1201 »per manum Sifridi Mag. sedis electi Germanie archicancellarii«. Böhmer-Ficker, Reg. V. Nr. 219.

⁵⁾ »Ego Rotbertus dei gratia Vienn. archiep. Burgund. archicanc. interf. et recogn.« St. 4261, 63 (vgl. Zusätze), 65, 65a.

würden wir durchaus fehlgehen, wenn wir ihnen ein Recht zuschrieben, für die Zeit ihrer persönlichen Anwesenheit das Kanzleiregiment in die Hand nehmen oder auch nur im Einzelfalle nach Belieben an der Beurkundung teilnehmen zu können. Zahlreich sind die Fälle langen Aufenthalts am Königshofe ohne Anzeichen ihres Zusammenhanges mit dem Kanzleiwesen.

Nur soviel bezeugen diese besprochenen Recognitionen, daß die Erzkanzler in gewissen Fällen die Beglaubigung selbst vornehmen konnten, sei es weil die betreffenden Gegenstände mit ihren Interessen zusammenhingen, sei es weil der Empfänger des Diplomes diese Mitwirkung des höchsten Reichsbeamten erbat, oder weil der Gegenstand der Beurkundung, an sich von außerordentlicher Wichtigkeit, diese Feierlichkeit der Form wünschte.

Ist nun auch der Einfluß, von dem uns die Recognitionen zu erzählen wissen, nicht besonders hoch anzuschlagen, so deutet er doch auf eramtliche Beziehungen zur Kanzlei, welche dem 10. und 11. Jahrhundert durchaus fremd waren ¹⁾. Wir erfahren, wie das Erzamt unter Heinrich V. wieder Zusammenhang mit dem geschäftlichen Leben der Kanzlei erlangte, wie unter dessen Nachfolger diese Beziehungen ausgebildet wurden, wie sie aber unter Friedrich I. zu erkalten begannen und schließlich vollständig verschwanden.

Unschwer ist es, die Bedingungen und näheren Umstände zu erfahren, unter denen es für kurze Zeit dem Erzamt im 12. Jahrhundert gelang, gewisse Befugnisse auszuüben. Die glänzende Wirksamkeit des Reichskanzlers Adalbert war hier zuerst von Bedeutung. Obwohl nämlich dieser allmächtige Günstling Heinrichs V. i. J. 1110 zum Mainzer Erzbischof erwählt

¹⁾ Die Inhaltslosigkeit des Erzamtes im 11. Jahrhundert wird auch dadurch bezeugt, daß gar kein Bedürfnis nach einem Inhaber desselben vorhanden war. Viele Jahre hindurch wurde es als vakant angesehen, wenn der betreffende Erzbischof von der kaiserlichen Sache abgefallen war. Sehr bezeichnend ist nun die Thatsache, daß bloß nach dem Vorbilde der deutschen Urkk. mitunter auch der ital. Kanzler allein in der Recognition genannt wurde, obwohl die Beziehungen des Kölner Erzbischofes zum Kaiser durchaus freundschaftlich waren und das ital. Erzamt nicht als erledigt betrachtet werden konnte, z. B. St. 2829 ff.

worden war und die Anwartschaft auf das deutsche Erzkanzleriat empfangen hatte, begleitete er doch, ausgestattet mit Titel und Befugnissen eines Kanzlers, seinen Herrn nach Italien¹⁾. Ja als der Kaiser den Forderungen der staatsrechtlichen Sonderstellung dieses Landes nachgab und einen eigenen Kanzler für dasselbe bestellte, übertrug er Adalbert überdies das italienische Erzkanzleriat²⁾ und suchte ihm so den Einfluß zu erhalten, der durch die Errichtung einer zweiten Kanzleiabteilung zu entschwinden drohte.

Der Ehrgeiz Adalberts begegnete hier dem kaiserlichen Streben nach strenger Centralisation des Behördenwesens.

Das sind die Momente, die dem Erzamte unter Heinrich V. zum ersten Male neue Kräfte zuführten. Adalbert bewahrte in seiner starken Hand auch nach seiner Belehnung und der Annahme des Titels Erzkanzler das Regiment über beide Kanzleiabteilungen. Kein deutscher Kanzler ward ernannt³⁾, auch der italienische Kanzleivorsteher Burchard von Münster entfernte sich aus des Kaisers Nähe nach der Rückkehr aus Italien, und als der Mainzer Erzbischof für einige Zeit den Kaiserhof verließ, übergab er die Leitung der deutschen und italienischen Kanzleien einem Notar, in seinem Namen die Recognition vorzunehmen⁴⁾.

Alle Tendenzen, welche das Verwaltungswesen dieser Zeit bestimmten, schienen in ihrer Wirkung zusammengetroffen zu sein. Der Grundsatz einer strengen Regierungseinheit hatte ein treffliches Organ gefunden. Die Kanzleien waren geeint, ein Beamter stand den Geschäften aller drei Reiche in gleicher Weise vor und hielt die Befugnisse von zwei Kanzlern und die An-

¹⁾ St. 3047, 54, 65—70 (2. Aug. 1111).

²⁾ Am 27. Dez. 1110 recognoscierte der ital. Kanzler Burchard zuerst in seinem Namen St. 3044 »Burchardus ep. et can. vic. Alberti archicane. Mag. sedis electi.« Noch am 12. Okt. 1110 recognoscierte Adalbert als Kanzler allein eine ital. Urk. St. 3043.

³⁾ Adalbert ward am 15. Aug. 1111 mit Ring und Stab belehnt. Seit dieser Zeit führte er auch in deutschen Urkk. den Titel eines Erzkanzlers, recognoscierte aber weiter St. 3076 ff. Vgl. Bresslau, K. U. in Abb. S. 83.

⁴⁾ St. 3084, 85, 89 u. 91.

sprüche zweier Erzkanzler in seiner Hand. Welche Aussichten eröffneten sich dem Reichserzkanzler des Mainzer Stuhles!

Aber damals zeigte sich zuerst die Gefahr einer solchen Verbindung unabhängigen Reichsfürstentums mit centralamtlichen Befugnissen eines königlichen Organs. Noch war das Königtum stark genug, diese Verbindung rasch zu lösen, ohne Abbruch seiner Gewalt zuzulassen. Als Adalbert unter die papistischen Gegner des Kaisers ging, verlor er mit einem Schlage Kanzler-einfluß und Erzkanzellariat. Das alte Verhältnis ward hergestellt. Wieder recognoscirte ein italienischer Kanzler im Namen des Erzbischofes von Köln, und wieder besaß eine selbständige deutsche Kanzlei einen eigenen Vorsteher ¹⁾.

Aber ohne Folge ist diese außerordentliche Periode der politischen Thätigkeit Adalberts nicht geblieben. Verlor doch derselbe gleichzeitig mit der Wirksamkeit eines Kanzlers auch das Amt des deutschen Erzkanzlers, und die Ansicht von einer notwendigen Verbindung beider konnte dadurch nur gewinnen.

Der entscheidende Fortschritt in dieser Richtung erfolgte unter Lothar. Vermochte zur Zeit Heinrichs V. die machtvolle Persönlichkeit eines Erzkanzlers wenigstens zeitweilig das Kanzellariat zu entfernen, so gelang unter Lothar dem Erzkanzellariate als solchem die dauernde Verdrängung desselben. War doch Lothar gezwungen, gleich bei seiner Wahl Zugeständnisse an die geistlichen Gewalten im Reiche zu machen. ²⁾ Ob auch die

¹⁾ Zuerst verlor er das ital. Erzkanzellariat. Am 8. Okt. 1112 ward Friedrich von Köln in der Recognition genannt St. 3090. Seit 30. Nov. recognoscirte ein neuer deutscher Kanzler Bruno allein St. 3092. Das Erzkanzellariat ward bis zur Zeit der Freilassung Adalberts aus der Haft Nov. 1115 als erledigt angesehen. Dann erschien Adalbert wieder in der Recognition St. 3121, 23; da er aber von Heinrich V. neuerdings abfiel, so recognoscirte Brun wieder allein St. 3125 ff. In späteren Regierungsjahren kamen Schwankungen in der Erwähnung und Fortlassung des Erzkanzlers in der Recognition vor, die vielleicht auf den Wechsel der persönlichen Beziehungen des Erzbischofs zum Königshofe zurückzuführen sind. Vgl. über die Kanzlei Heinrichs V., speziell über die Stellung Adalberts Bresslau, KU. in Abb. S. 83.

²⁾ Im Gegensatz zu einer neuestens geltend gemachten Annahme (Volkmar, Das Verhältnis Lothars III. zur Investiturfrage. Forsch. z. D. Gesch. XXVI, 437—99)

rasche Kräftigung erzkanzlerischer Rechte auf Abmachungen und Versprechungen ähnlicher Art beruhte, läßt sich nicht bestimmen. Jedenfalls aber finden sie in der besonderen Schwäche des Königtums ihre Erklärung.

Auf eine Ausübung der Kanzlerbefugnisse lief das Streben der Erzkanzler hinaus, und nicht unwesentlich mag der Hinblick auf die Wirksamkeit Adalberts diese Forderung unterstützt haben. Doch ward diesen Wünschen nicht durchaus willfahren. Wohl verschwand das Kanzleramt, aber nicht ungeteilt gingen seine Befugnisse an den Erzkanzler über. Denn dieser übernahm zwar die persönliche Leitung der Kanzlei, mußte aber eine Erweiterung des Wirkungskreises einzelner Notare zulassen, welche mit einigen der zerstückten Kanzlerbefugnisse ausgestattet wurden¹⁾.

Diese Errungenschaften der Erzkanzler gingen indessen unter

halte ich an der historischen Brauchbarkeit und Glaubwürdigkeit der berühmten Stelle der *narratio de electione Lotharii* (M. G. SS. XII. 425) fest und meine, den Wortlaut derselben nicht anders deuten zu dürfen, als daß Lothar thatsächlich der kirchlichen Partei bindende Versprechungen gewährt hat. Vgl. O. Voges, *Das Paktum in der narr. d. el. Loth.* 1885.

¹⁾ Auch Schum, *KU.* in *Abb.* S. 113—118 führte die eigentümliche Organisation der Kanzlei unter Lothar auf den sich kräftig geltend machenden Einfluß der Erzkanzler zurück. Aber er meinte, daß deren Streben auf ein Besetzungsrecht des Kanzleramtes hinausging, daß das Königtum Lothars zu schwach war, diese Ansprüche einfach zurückzuweisen, aber doch kräftig genug, um den Anforderungen nicht schlechterdings sich fügen zu müssen. Die Folge des kgl. Widerstandes wäre die Vakanz des Kanzleramtes gewesen, die Erzb. Adalbert zur Gewinnung großen Einflusses auszuheben suchte; aber schließlich habe er die Wahl eines Ausweges: die Ersetzung des Kanzlers durch Notare zugeben müssen. Diese Annahme ist an sich unwahrscheinlich und steht nicht in Uebereinstimmung mit den in gleichzeitigen Quellen enthaltenen Andeutungen. Schums Berufung auf die Privilegien König Albrechts begründet nicht die Vorgänge unter Lothar. Am Ende des 13. Jahrhunderts war eben die staatsrechtliche Grundlage des deutschen Königtums wesentlich anders als zu Beginn des zwölften. Im Zusammenhang mit der Entwicklung unter Heinrich V., im Hinblick auf das beobachtete Auftreten der Erzkanzler als thatsächliche *Recognoscenten* und auf die Rechte und Pflichten des italienischen Erzkanzlers meinte ich das Streben der Erzbeamten in anderer Richtung aufsuchen zu müssen. Nicht die Ernennung von Hofbeamten, sondern selbstthätige Einwirkung wünschten sie zu erlangen.

den Nachfolgern Lothars bald verloren. Besonders rasch scheint der Inhalt des mainzischen Amtes verschwunden zu sein ¹⁾.

Ueber die Regierungszeit Lothars hinaus dagegen bewahrten die Befugnisse des italienischen Erzkanzlers eine Bedeutung. Die Beschränkung auf Italien und auf die Dauer eines Romzuges hat ihnen eine Nachdrücklichkeit verliehen, zu welcher die Rechte des Erzbischofes von Mainz nie gelangt waren. Wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir ihre große Erweiterung unmittelbar an die Amtsverwesung des Erzbischofes Adalbert anknüpfen.

Die Vereinigung italienischer und deutscher Geschäfte hatte damals eine Kräftigung des italienischen Erzamtes bedingt. Seit dieser Zeit besaß es das Recht, Kanzlerbefugnisse in Italien während der Zeit eines kaiserlichen Romzuges auszuüben. Das ersehen wir mit aller Deutlichkeit aus dem notwendigen Verweilen des Erzkanzlers am Hofe gerade zur Zeit einer italienischen Fahrt.

Seit dem Abfall des Kölner Erzbischofes Friedrich von Heinrich V. ward zwar einige Zeit hindurch das italienische Erzkanzleramt als erledigt betrachtet ²⁾; aber nach längerer Anwesenheit des Kaisers in Italien erschien dieser Zustand unerträglich, und Bischof Gebhard von Trient wurde im Juni 1117 Inhaber des Erzamtes, welches er bis zu Heinrichs V. Heimkehr nach Deutschland bewahrte ³⁾. Auch Lothar hatte anfangs auf seiner Romfahrt keinen Erzkanzler zur Seite. Mehrere Monate hindurch wurde im Namen des Kölner Erzbischofes recognoscirt, welcher in Deutschland zurückgeblieben war. Da dieser indessen nicht erschien, seines Amtes persönlich zu pflegen, ward schließlich Erzbischof Norbert von Magdeburg mit der Erzwürde betraut, um während der übrigen Zeit von Lothars Aufenthalt in Italien als Leiter der Kanzlei thätig zu sein ⁴⁾.

¹⁾ Vgl. S. 34 Anm. 4, wo das Vorkommen des Mainzer Erzb. als thatsächlicher Recogn. angeführt ist.

²⁾ Der Kanzler recognoscirt allein St. 3127 ff. vgl. Giesebrecht III. 865.

³⁾ St. 3155, 3157.

⁴⁾ Ann. Magd. z. J. 1132 SS. XVI. S. 184. »Et quia archiepiscopus Coloniensis

Noch mehr war der Kaiser während seiner zweiten Romfahrt bestrebt, das Erzamt nicht lange erledigt zu lassen. Bruno von Köln machte den italienischen Zug der Jahre 1136/37 persönlich mit und bethätigte sich als wirklicher Leiter des Beurkundungswesens¹⁾. Aber da er starb (27. Mai 1137), auch seinen rasch gewählten Nachfolger schon am 30. Januar der Tod hinraffte und in dem Doppelamte eines Kölner Erzbischofes und italienischen Erzkanzlers eine Vakanz eintrat, die passend zu beenden Lothar nicht vermocht zu haben scheint; so besetzte der Kaiser wenigstens das letztere mit einem der deutschen Bischöfe seines Gefolges, mit Heinrich von Regensburg, der seit 18. August 1137 im Amte eines italienischen Erzkanzlers und als Stellvertreter des unbesetzten Kölner Erzstuhles erschien²⁾.

Nur die bedeutenden Befugnisse des Erzkanzleriates erklären diese ausnahmsweisen und für einen beschränkten Zeitraum gültigen Verleihungen. Die Natur des Amtes vertrug nicht eine längere Erledigung während des kaiserlichen Aufenthaltes in Italien und erhob stets die Forderung nach einem thätigen Verwalter. Die Rechte des Kölner Erzbischofes sollten weder ge-
leugnet noch verletzt werden, denn der Inhalt seines Amtes bestand eben nur in der Verpflichtung und der Berechtigung, in Italien persönlich die Leitung der Kanzleigeschäfte des Hofes zu führen.

defuit, qui jure debet esse cancellarius in illis partibus, Norbertus archiepiscopus Magadaburgensis huic officio deputatus est«. Norbert kommt vor St. 3277 (»cancellarius noster«), St. 3282, 3283. Wenn St. 3298 v. J. 1134 echt, wie Ficker Urkl. II. S. 223 und neuestens auch Schum KU. in Abb. S. 126 annehmen, so ist jedenfalls das Datum als zu der Recognition nicht passend anzusehen. Denn des Erzb. Norb. Wirksamkeit war zweifellos auf ital. Boden beschränkt. Das hat Ficker nicht beachtet, da er auch noch für die Zeit Lothars mit Unrecht eine Zweiteilung der Kanzlei voraussetzt.

¹⁾ Heißt »cancellarius« St. 3340, 3342, 3349; an letzter Stelle thatsächlicher Recognoscent.

²⁾ Ann. Saxo 1137 SS. VI. 774 »Ratisponensem ep. pro Coloniensi archiepiscopo cancellarium instituit«. Vgl. Bernhards, Lothar S. 734. Bischof Heinrich kommt vor St. 3352, 3353, 3354.

Diese festen Beziehungen des italienischen Erzamtes zur Kanzlei, begründet unter Heinrich V. und ausgebildet unter Lothar, lassen sich auch noch zur Zeit der Staufer deutlich erkennen. Bot zwar die Regierung Konrads keine Gelegenheit zur Anwendung dieser Rechte, so erfahren wir wenigstens, daß dieselben nach wie vor auch damals im Besitze der Kölner Erzbischöfe waren ¹⁾.

Um so reicheren Anlaß gewährt Friedrichs I. häufige Anwesenheit in Italien, das Verhältnis des Erzamtes zum Kanzleiregiment zu beobachten. Erzbischof Arnold von Köln scheint während der Zeit des ersten Romzuges 1154—55 in ähnlicher Art wie Bruno im Jahre 1137 der Hofkanzlei persönlich vorgestanden zu sein. Alle Urkunden wurden von ihm recognoscirt ²⁾. Sind wir auch nicht berechtigt, ihn hier überall mit der Recognitionshandlung selbst in Verbindung zu bringen, weil das Kanzleramt damals unbesetzt war, so ist es doch nahelegend, eben diese lange Erledigung des Kanzellariats als Folge der Ausübung erkanzlerischer Rechte und den Erzbischof, der sich selbst häufig „Kanzler“ nannte, als den wirklichen Vorstand der Behörde anzusehen.

Ganz anders lagen die Verhältnisse zur Zeit der zweiten Romfahrt. Obwohl die Beziehungen des Kölner Erzbischofes Friedrich zur Kanzlei nicht durchaus zu leugnen sind ³⁾, so hat doch zweifellos die Persönlichkeit des vielvermögenden Hofkanzlers Rainald einen beständigen Einfluß des Erzkanzlers beseitigt. Allerdings eröffnete sich dem Erzamte wieder ein weiteres Gebiet des Wirkens, als Friedrich starb und Rainald selbst dessen Nachfolger wurde. Trotz der sofort erfolgten Ernennung eines neuen Kanzlers nahm der Kölner Erzbischof vielfach an

¹⁾ Die ganz vereinzelte Rückkehr zum verlassenen Brauch der Erwähnung des ital. Erzkanzlers in der Recognition von Urkunden, welche einen Italien betreffenden Gegenstand behandelten, bezeugt dies St. 3408, 3421. Sonst trugen die ital. Urkk. dieser Zeit gleichfalls die deutsche Recognition, da ja der Ort des Datums für die Wahl der Recognition allein maßgebend war. St. 3398, 3422, 3428, 3435, 3438.

²⁾ St. 3694 ff. Ausnahme nur St 3700.

³⁾ St. 3818a, 19, 20, 21a. Erzb. Friedrich thatsächlicher Recognoscent.

den Geschäften teil, recognoscierte zahlreiche Urkunden allein und scheint die Beeinflußung des Kanzleiwesens bewahrt zu haben, die er vorher geübt hat¹⁾. Allein schon bei Gelegenheit eines späteren italienischen Aufenthaltes des Kaisers im Jahre 1167 hat Rainald von einer Mitwirkung in Angelegenheiten der Kanzlei vollständig abgesehen und seinem Kaiser ausschließlich anderwärts große Dienste geleistet²⁾. Als vollends nach Rainalds Tod der bisherige Hofkanzler Philipp das kölnische Bistum erlangte, erscheint der Zusammenhang des Erzkanzleramtes mit der Kanzlei fast vollständig gelöst³⁾.

Die dauernde Verbindung von Befugnissen eines Hofamtes mit einem geistlichen Fürstentum lagen nicht im Sinne des staufischen Königtums. Nur die Unterstützung von persönlichen Momenten hat den Rechten des Kölner Erzstuhles eine verhältnismäßig lange Dauer verschafft. Als diese entfielen, als es nicht mehr in dem besonderen Wunsche des Kaisers lag, die Person des Erzbischofes an der Spitze der italienischen Geschäfte zu sehen, schwand dieser Einfluß rasch dahin.

Der unter Lothar beseitigte Kanzler aber war schon unter Konrad III. wieder erstanden, hatte den Einfluß des Erzkanzlers verdrängt und rasch die höchsten Stufen machtvoller Wirksamkeit erstiegen. Weit über die Grenzen des eigentlichen Kanzleiwesens erstreckte sich seine Thätigkeit, die Leitung des eigentlichen Schreibgeschäftes hatte er einem ihm untergebenen Beamten, dem in den ersten Regierungsjahren Friedrichs I. auftretenden Protonotar überlassen⁴⁾, und seine Sorge den großen

¹⁾ Thatsächliche Recognitionen Rainalds St. 3867, 3876 etc., vgl. Anm. 1, S. 34.

²⁾ St. 4080 ff. Nie recognoscierte Rainald, stets der Kanzler Philipp in seinem Namen.

³⁾ Philipp recognoscierte zwar St. 4589 und 4595, aber nur als nomineller Recognoscent, weil das Kanzleramt erledigt war. (Vgl. Scheffer-Boichorst, K. Friedrichs I. letzter Streit mit der Kurie S. 211). — Nur ein Beispiel einer thatsächlichen Recognition Philipps St. 4217a ist mir bekannt. Sonst erschien der Erzbischof nie als Recognoscent (St. 4172 ff.), obwohl er häufig in des Kaisers Nähe war und als Zeuge auftrat.

⁴⁾ Seit 18. Nov. 1157 (St. 3787) führt der bisherige Notar Heinrich den Titel eines Protonotars.

politischen Fragen der Zeit, den höchsten Aufgaben der kaiserlichen Regierung zugewandt. Als vornehmster Berater des deutschen Kaisers stand er im Mittelpunkte der Weltbegebenheiten.

Die Erzbeamten waren indessen auf ihr Reichsfürstentum und den Einfluß angewiesen, welchen dieses bei der kaiserlichen Regierung gewährte. Denn kräftig betonten die staufischen Herrscher den Grundsatz der Selbstherrlichkeit und suchten nur durch abhängige Organe Entfaltung ihrer Centralgewalt.
